



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 38/2025
vom 27. Februar 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8401
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « zur Regelung der privaten Ermittlungen », erhoben von Filip Scheemaker.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Filip Scheemaker, unterstützt und vertreten durch RA Johan Vande Lanotte, in Gent zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « zur Regelung der privaten Ermittlungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Dezember 2024).

Mit separater Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 15. Januar 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 12. Februar 2025 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 5. Februar 2025 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofes per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.be » zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RA Junior Geyskens, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2025

- erschienen
- . RA Johan Vande Lanotte, für die klagende Partei,
- . RA Junior Geysens, ebenfalls *loco* RA Nicolas Bonbled, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « zur Regelung der privaten Ermittlungen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Mai 2024).

B.1.2. Das Gesetz vom 18. Mai 2024 regelt den Sektor der privaten Ermittlungen und ersetzt das Gesetz vom 19. Juli 1991 « zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs ».

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 wird die Tätigkeit der privaten Ermittlungen durch eine natürliche Person im Auftrag eines Auftraggebers ausgeübt und besteht diese Tätigkeit im Sammeln von Informationen, die durch die Verarbeitung von Auskünften über natürliche oder juristische Personen eingeholt werden, oder in Bezug auf die genauen Umstände der von diesen Personen begangenen Taten. Diese Tätigkeit hat zum Zweck, dem Auftraggeber die gesammelten Informationen zu beschaffen, um seine Interessen im Rahmen eines effektiven oder potenziellen Konfliktes zu wahren oder um verschwundene Personen oder verlorene oder gestohlene Güter aufzuspüren.

B.1.3. In Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 sind die Bedingungen festgelegt, die die in Artikel 29 erwähnten Personen, darunter die Beauftragten, die privaten Ermittler und die Lehrbeauftragten der Ausbildungsanstalten, die eine Ausbildung im Bereich der Tätigkeiten der privaten Ermittlungen anbieten, erfüllen müssen. Aufgrund dieser Bestimmung darf ein Angehöriger eines Polizeidienstes oder eines Nachrichten- oder Sicherheitsdienstes nicht gleichzeitig eine Funktion im Sektor der privaten Ermittlungen ausüben (Artikel 30 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*). Ferner dürfen die in Artikel 29 erwähnten Personen « in den vergangenen drei Jahren keine Angehörigen eines Polizeidienstes oder eines Nachrichten- oder Sicherheitsdienstes gewesen sein » (Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6). Aufgrund von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « [gilt die] in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) festgelegte Unvereinbarkeit [...] nicht für die Angehörigen der Polizeidienste, die eine Funktion als Lehrbeauftragter in einer Ausbildungsanstalt ausüben ».

B.2. Die klagende Partei beanstandet die Tatsache, dass die im angefochtenen Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 erwähnte Ausnahme von der Unvereinbarkeit des Unterrichtens in einer Ausbildungsanstalt für Angehörige eines Polizeidienstes nicht für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Personen gilt, die in den vergangenen drei Jahren einem Polizeidienst angehört haben. Demzufolge wäre es den aktiven Angehörigen eines Polizeidienstes erlaubt, in einer Ausbildungsanstalt, die eine Ausbildung im Bereich der Tätigkeiten der privaten Ermittlungen anbietet, zu unterrichten, während es einem ehemaligen Angehörigen eines Polizeidienstes nicht erlaubt wäre.

Die klagende Partei macht geltend, dass die angefochtene Bestimmung dadurch dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung Abbruch tue.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass die klagende Partei nicht über das erforderliche Interesse verfüge und dass die Klage deshalb unzulässig sei.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine

Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - wegen fehlenden Interesses als unzulässig zu betrachten ist.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung unterrichtete die klagende Partei im Sektor der privaten Ermittlungen in einer zugelassenen Ausbildungsanstalt. Sie ist unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Bestimmung betroffen, die nur für einen aktiven Angehörigen eines Polizeidienstes eine Ausnahme von der Unvereinbarkeit des Unterrichtens in einer Ausbildungsanstalt vorsieht, nicht aber für Personen, die in den vergangenen drei Jahren einem Polizeidienst angehört haben. Die klagende Partei weist demzufolge ein ausreichendes Interesse an der einstweiligen Aufhebung und der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung nach, insofern diese Bestimmung keine Ausnahme von der Unvereinbarkeit des Unterrichtens in einer zugelassenen Ausbildungsanstalt für die ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste vorsieht.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.5. Die klagende Partei ist ein pensionierter Polizeikommissar, der bisher im Sektor der privaten Ermittlungen in einer zugelassenen Ausbildungsanstalt unterrichtete.

Was die Voraussetzung der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft, bringt die klagende Partei vor, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung dazu führe, dass sie nicht mehr im Sektor der privaten Ermittlungen unterrichten dürfe. Infolgedessen erleide sie sowohl kurz- als auch langfristig einen finanziellen und immateriellen Nachteil. Infolge der unmittelbaren Einführung der angefochtenen Bestimmung müsste die Ausbildungsanstalt nämlich einen anderen Lehrbeauftragten bestimmen. Auch wenn die angefochtene Bestimmung später für nichtig erklärt werden würde, würde dieser Lehrbeauftragte möglicherweise im Dienst belassen werden, wenn diese Person den gestellten Anforderungen Genüge leistet, und wäre die Rückkehr der klagenden Partei auf den Unterrichtsmarkt nahezu unmöglich.

B.6. Der Gerichtshof hat bereits geurteilt, dass eine Bestimmung, die einer natürlichen Person ihre Berufstätigkeit entzieht, einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen kann (siehe u.a. Entscheid Nr. 183/2018, ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.183, B.14, und Entscheid Nr. 60/2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.060, B.14.3).

Im vorliegenden Fall ist die klagende Partei ein pensionierter Polizeikommissar. Aus den der Klageschrift beiliegenden Schriftstücken geht hervor, dass der Umfang der geplanten Unterrichtsstunden der klagenden Partei im Sektor der privaten Ermittlungen beschränkt ist und dass die klagende Partei ebenfalls im Sektor der privaten Sicherheit unterrichtet. Die klagende Partei weist also nicht nach, dass ihre Unterrichtstätigkeit im Sektor der privaten Ermittlungen mehr als nur eine Ergänzung zu ihrer Pension und ihren anderen Unterrichtstätigkeiten darstellt und dass die Unmöglichkeit, im Sektor der privaten Ermittlungen zu unterrichten, ihr demzufolge einen ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden finanziellen und immateriellen Nachteil zufügt. Insofern sie auf die Möglichkeit hinweist, dass die betreffende Ausbildungsanstalt einen anderen Lehrbeauftragten bestimmt und im Dienst belässt, auch im Falle einer späteren Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, ist der angeführte Nachteil zu hypothetisch, als dass er im Rahmen der Prüfung einer Klage auf einstweilige Aufhebung berücksichtigt werden könnte.

B.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen ist. Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen